

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Verein Bremer Säuglingsheime

Vinnenweg 51

28355 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII in Anlehnung an den
Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Inobhutnahme des Hermann Hildebrand Hauses – ION Außenplätze (verschiedene Standorte möglich) für Kinder von 0 bis 6 Jahre, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungsbeschreibung für die „Inobhutnahme (ION) Außenplätze“ für die benannte Zielgruppe in Anlehnung bzw. gem. LAT 15 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.4 Die jeweiligen Maßnahmen (verschiedene Standorte möglich) verfügt jeweils über eine Kapazität von 1 Platz, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 100% angesetzt.

2.5 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.6 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.7 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten, pädagogische Gruppenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und müssen ggf. im Einzelfall vereinbart werden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.07.2025 – 30.04.26 beträgt die Gesamtvergütung
€ 414,37 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 403,74 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 10,63 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

Für den Vereinbarungszeitraum 01.05.2026 – 31.03.27 beträgt die Gesamtvergütung
€ 421,09 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 410,46 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 10,63 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.3 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der

jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.4 Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt vor einer weiteren Fortschreibung ein Fachgespräch sowie eine umfassende Aufgabenkritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe wären in einem späteren Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

4.5 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.6 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages (TvöD/Tvöd SuE) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2025

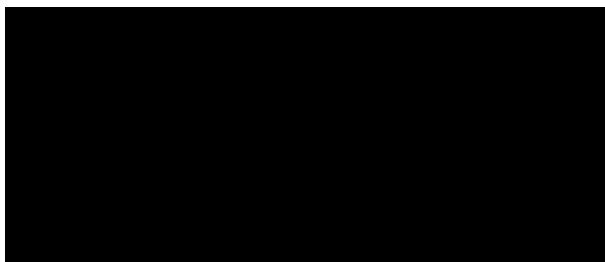
**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Verein Bremer Säuglingsheime

*Frederike Gauß,
Stellvertr. Geschäftsführerin
Kaufmännische Leiterin*



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsbeschreibung	Verein Bremer Säuglingsheime - Einrichtung Hermann Hildebrand Haus – Inobhutnahme (ION) Außenplätze
1. Art des Angebots	ION Außenplätze sind ein Angebot der Einrichtung Hermann Hildebrand Haus mit einem Betreuungsplatz für Kinder (1:1 Betreuungsschlüssel) im Alter von 0 - 6 Jahren im privaten Haushalt der jeweiligen Fachkraft. Die ION Außenplätze werden durch eine Fachberatung/fachliche Leitung im Schlüssel 1:10*sh. Anmerkung beraten und unterstützt.
2. Rechtsgrundlage	§ 42 SGB VIII
3. Personenkreis	In den ION Außenstellen werden Kinder von 0 – 6 Jahren betreut, die auf Grund einer Kindeswohlgefährdung durch das Amt für Soziale Dienste in Obhut genommen werden müssen. In den ION Außenstellen sollen insbesondere Kinder betreut werden, die auf Grund von spezifischen Umständen (z.B. Gutachten, komplexe Hilfeplanung) voraussichtlich länger als 6 Wochen im ION System verbleiben werden und entsprechend ihres Entwicklungsbedarfes eine dyadische Betreuung benötigen oder auf Grund von Beeinträchtigungen (z.B. Behinderung, Erkrankung, Entzugssyndrom) eine besonders intensive Betreuung und Pflege bedürfen.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Sicherstellung des Kindeswohls in der Zeit der ION unter den Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physische und psychische Bedürfnisse absichern • Abklärung von medizinischen Bedarfen • Entwicklungsdiagnostik in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften • Einleitung von notwendigen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen • Ermöglichung von Umgängen und Besuchen der Herkunftsfamilie bzw. Sorgeberechtigten. Umgänge im Sinne von begleiteten bzw. geschützten Umgängen analog des LAT sind hier nicht gemeint und müssen bei Erfordernis extern beauftragt werden. • Mitwirkung bei der Entwicklung von Perspektiven resp. Rückkehrperspektiven der Kinder in ihr Herkuntsumfeld. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten.
5. Inhalte der Leistung	Der Verein Bremer Säuglingsheime stellt sicher, dass die Einrichtung Hermann Hildebrand Haus unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Das Wohnen, die Versorgung und Verpflegung findet in den privaten Haushalten der Mitarbeiter*innen statt.</p> <p>Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern (in der Regel 10 qm)</p> <p>A) In den ION Außenplätzen</p> <p>Den Kindern stehen in den Privathaushalten der Mitarbeiter*innen jeweils ein Einzelzimmer mit altersgerechter Ausstattung und dem notwendigen pflegerischen Inventar zur Verfügung. Die Nutzung der übrigen Räumlichkeiten erfolgt altersentsprechend. Die Räume sind</p>

	<p>„kindergesichert“ (u.a. Steckdosenschutz, sicherer Verschluss von Reinigungsmitteln etc., Fallschutz)</p> <p>B) Fachberatung Der Fachberater*in stehen angemessene Büroräumlichkeiten in der Einrichtung Hermann Hildebrand Haus zur Verfügung.</p> <p>C) In der Trägereinrichtung Räumlichkeiten der Einrichtung können bei Bedarf genutzt werden (z.B. Besprechungsräume, Räume für Besuchskontakte)</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Einrichtung bzw. die ION Außenstelle stellt die ernährungsphysiologisch bedarfsgerechte Versorgung der Kinder mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört z.B. bei Säuglingen die abgestimmte Ernährung mit Flüssignahrung und sukzessive fester Nahrung in geeigneter Form, sowie insbesondere die Körperpflege.</p>
5.3 Erziehung/ Sozial-pädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische/pflegerische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings • Strukturierung des Alltags • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Ansprache des Kindes unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten. • Angebot von altersentsprechenden Spielmaterialien • Dokumentation und Verwaltung entsprechend der ION Standards der Einrichtung • Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung • Wahrnehmung von Terminen im Kontext von Gesundheit, Hilfeplanung und Umgängen • Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst der Einrichtung <p>Leistungen im Rahmen der Fachberatung und Koordination bzw. der fachlichen Leitung des Trägers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitende sozialpädagogische Stützung durch regelmäßige, in der Regel 14 tägige, Beratungskontakte in der ION Außenstelle • Fallsteuerung durch die Fachberatung • Zusammenarbeit mit zuständigem CM/Jugendamt und AV, Unterstützung bei der Hilfeplanung • Zusammenarbeit mit der stationären ION Gruppe für Säuglinge und Kleinkinder im Hermann Hildebrand Haus • Möglichkeit zur Krankheits- und Urlaubsbetreuung in der stat. ION Gruppe. Koordination, Planung und Absprache von Urlaubszeiten und Entlastungszeiten mit der ION Außenstelle. • Begleitung und Organisation von Besuchen und Umgängen • Wahrnehmung der Fachaufsicht. • Initiierung von erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen, diagnostische Abklärung über SPI • Sicherstellung der Kinderechte • Fachliche Begleitung von Übergängen und Anbahnungsprozessen im Rahmen der Hilfeplanung • Organisation eines fachlichen Austausches bzw. einer kollegiale Beratung zwischen den ION Außenstellen • Entwicklung und Prüfung eines Entlastungskonzeptes mit der Mitarbeiter*in der ION Außenstelle.

6. Personelle Ausstattung	<p>1 Erzieher*in, Soz.Päd., Heil.Päd. bzw. anerkannte pädagogische Fachkraft, Fachkraft mit pflegerischer Qualifikation wie Gesundheits- und Pflegefachkraft (Kinderkrankenschwester), Hebamme pro Kind in der ION Außenstelle.</p> <p>Fachberater- und Koordinatorinnen im Schlüssel 1: 10* sh. Anmerkung / Dipl./B.A./Master Soz.Päd. mit Zusatzqualifikationen (therapeutischer / pädagogischer / psychologischer Art) GF/Leitung/Verwaltung über die Trägereinrichtung. Zusatzkräfte / entlastende Hilfen im ION Außenplatz.</p> <p>Die Betreuung in den ION Außenstellen erfolgt grundsätzlich durch anerkannte pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation gem. der Fachlichen Handreichung zur Einhaltung des Fachkräftelebtes gem. § 72 SGB VIII des Bremer Landesjugendamtes</p> <p>Bei der Einstellung von Personen mit einer anderen Qualifikation und mit besonderen Kenntnissen und erworbenen Fähigkeiten ist im Vorfeld Einvernehmen mit dem Landesjugendamt herzustellen und ggf. ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.</p> <p>Angesichts des intensiven Betreuungsbedarfes von Kleinkindern und Säuglingen ist grundsätzlich keine Nebentätigkeit möglich.</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Gebäude/Räume für die Fachberatungs- und Koordinationsstelle. Büro und Geschäftsausstattung. Einrichtung/Ausstattung der Zimmer für die Kinder in den privaten Haushalten. Dienstfahrzeug für die Fachberatung
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bezüglich der Angemessenheit des aktuellen Hilfeangebotes mit Blick auf die Bedarfe und auf das Wohlergehen der betreuten Kinder und deren Familien durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige fachliche Reflexion und Organisationsberatung mit externem Berater, mit der Fachabteilung des Amtes und der Behörde, mit dem Landesjugendamt und dem Entgeltreferat der senatorischen Behörde auch unter dem Aspekt des Leistungsentgeltes, der Finanzierungssystematik, der Kooperationsbezüge und der Wirtschaftlichkeit der Leistung. • Austausch/Abgleich mit anderen Jugendhilfeträgern, insbesondere mit Leistungsanbietern vergleichbarer ION Angebote nach § 42 SGB VIII • Teilnahme an entsprechenden Arbeitskreisen und Konferenzen • Überprüfung und Weiterentwicklung des konzeptionellen Rahmens, primär unter dem Aspekt der Bedarfe und des Wohlergehens der Kinder • Wöchentliche Besprechung des / der Fachberater*in beim Träger bzw. mit der zuständigen Leitung. • Kollegiale Beratungsrunden (mtl./regional) • Supervision für Fachberatungs- und Koordinationsstelle. • Supervision für ION Außenstellen Mitarbeiter*innen. • interne / externe Fortbildung • Statistik / Auswertungsberichte • Qualitätsentwicklungsberichte

11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,• Bekleidungspauschale,• Ersteinkleidung soweit erforderlich,• Einmalige Hilfen für Sonderbedarfe auf Einzelantrag
-----------------------------	---

Stand 27.6.2023

Anmerkung: Personalschlüssel Fachberatung gilt vorübergehend und wird bei Vorlage von Erfahrungswerten bzw. nach Abschluss der Aufbauphase neu bewertet.